

VERORDNUNG (EG) Nr. 1476/1999 DER KOMMISSION
vom 6. Juli 1999
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2214/98 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang III des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen ist geändert worden. Anhang C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sollte deshalb geändert werden, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen.
- (2) Die „Erläuterungen zur Auslegung der Anhänge A, B, C und D“ der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bedürfen einer Anpassung.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 wird wie folgt geändert:

1. Die „Erläuterungen zur Auslegung der Anhänge A, B, C und D“ werden wie folgt geändert:

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 6. Juli 1999

a) Nummer 12 erhält folgenden Wortlaut:

„12. (III) neben dem Namen einer Art oder einem höheren Taxon bedeutet, daß die Art oder das Taxon in Anhang III des Übereinkommens steht. In diesem Fall ist auch das Land, für das die Art oder das höhere Taxon in Anhang III aufgenommen wurde, mit nachstehenden Codes aus zwei Buchstaben angegeben: BO (Bolivien), BR (Brasilien), BW (Botsuana), CA (Kanada), CO (Kolumbien), CR (Costa Rica), GH (Ghana), GT (Guatemala), HN (Honduras), IN (Indien), MX (Mexiko), MY (Malaysia), MU (Mauritius), NP (Nepal), TN (Tunesien), UY (Uruguay).“

b) Am Ende von Nummer 15 wird folgende Anmerkung hinzugefügt:

„+ 219 Population dieser Art in Mexiko“.

2. In Anhang C wird

„MELIACEAE Swietenia macrophylla # 5
 (III/BO + 216/BR + 217/CR + 218)
 (amerikanisches Mahagoni)“

ersetzt durch:

„MELIACEAE Swietenia macrophylla # 5
 (III/BO + 216/BR + 217/CR + 218/MX + 219)
 (amerikanisches Mahagoni)“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 29. April 1999.

Für die Kommission

Ritt BJERREGAARD

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 279 vom 16.10.1998, S. 3.